

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Mitglieder-Newsletter

KOLLEKTIVVERTRAG –PFLEGEZUSCHUSS, CORONA-MASSNAHMEN, ENERGIEKOSTENZUSCHUSS UND OGH-URTEILE

13.3.2023

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

nunmehr liegt das Bundesgesetzblatt zum geänderten EEZG vor, Informationen zum Pflegezuschuss finden Sie untenstehend. Weiters informieren wir zum Energiekostenzuschuss und zu zwei OGH-Urteilen in Bezug auf die Berechnung der Sonderzahlungen. Die Basismaßnahmenverordnung wurde nun – wie bereits angekündigt – bis 30. April verlängert, auch den Link zur Verordnung haben wir für Sie abgedruckt.

SWÖ-ZUSATZ-KV ZUM PFLEGEZUSCHUSS 2023

Über den SWÖ-Zusatz-KV haben wir in unserem letzten [Newsletter](#) detailliert berichtet. Nunmehr ist auch das Bundesgesetzblatt ([BGBl I 13/2023](#)) zum geänderten EEZG, das den höheren Gesamtbetrag von € 2.460 inklusive Dienstgeberabgaben (brutto-brutto) vorsieht, veröffentlicht.

Auch die Satzung dieses SWÖ-Zusatz-KV wurde nun veröffentlicht, sodass der Zusatz-KV 2023 auch für gesatzte Nichtmitglieder der SWÖ gilt ([BGBl II 54/2023](#)).

Weil uns zum Pflegezuschuss die Frage erreicht hat, ob dieser bei **Abrechnung von Mehr- und Überstunden** zu berücksichtigen ist, dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

Der Pflegezuschuss ist unserer Ansicht nach so zu behandeln, wie die Aufzahlung für Pflegekräfte gemäß § 29b SWÖ-KV, nur dass der Pflegezuschuss einen breiteren BezieherInnenkreis aufweist.

Gemäß § 10 Abs 6 SWÖ-KV gebührt für Überstunden zum Normallohn ein Zuschlag von 50 bzw. 100 %. Der Normallohn ist jener Lohn, der gebührt hätte, wenn es sich um Normalarbeitszeit gehandelt hätte. Daher gehen wir davon aus, dass auch der Pflegezuschuss in den Normallohn einzurechnen ist.

Hinsichtlich der Teilzeit-Mehrstunden stellt sich die Lage anders dar. Gemäß § 5 SWÖ-KV gebührt hier ein Zuschlag zum Grundstundenlohn. Daher ist der Pflegezuschuss wohl bei der Vergütung von Teilzeit-Mehrstunden nicht zu berücksichtigen.

PFLEGEZUSCHUSS: STADT WIEN SIEHT DERZEIT NUR 2.000 EURO VOR

Am Freitag wurden die Wiener Trägerorganisationen von der Stadt Wien über die Abrechnung des Pflegezuschusses im Jahr 2023 informiert. In diesen Schreiben wird auch für 2023 von einem Förderbetrag von 2.000 Euro (statt 2.460) ausgegangen. Was auf den ersten Blick wie ein Fehler ausgesehen hat, hat sich nach entsprechender Rückfrage als Konfliktpunkt zwischen Sozialministerium und Stadt Wien herausgestellt. Die bisher der Stadt Wien zugedachten Mittel reichen derzeit nicht aus, um allen Anspruchsberechtigten den höheren Betrag auszus zahlen.

Politisch vereinbart ist zwar ein Ausgleichsmechanismus, das ist der Stadt Wien aber als Sicherheit derzeit offensichtlich noch zu wenig.

Wir sind um eine **rasche Klärung dieser Frage bemüht** und werden Sie so rasch wie möglich über die empfohlene Vorgangsweise informieren.

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Leider noch keine Richtlinien gibt es zum Energiekostenzuschuss, aber zusätzliche Informationen, die das Wirtschaftsministerium gegeben hat.

Der 1. Teil des Energiekostenzuschuss I umfasste die Monate Februar bis September 2022. Die Voranmeldung für die Antragstellung ist wie berichtet bereits abgelaufen, derzeit können entsprechende Anträge gestellt werden.

Für das 4. Quartal 2022 wird der Energiekostenzuschuss I verlängert (gesetzliche Grundlage ist das UEZG) und modifiziert. Neue förderfähige Energieträger sind Wärme, Kälte und Dampf. Für sie gelten dieselben Beantragungsvoraussetzungen wie bei Strom und Erdgas. Ab einem Umsatz von 700.000 Euro ist eine Anspruchsvoraussetzung, dass die Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 3 % des Produktionswertes (Umsatz + Bestandsveränderungen – Handelswaren) belaufen.

Der **Zeitraum für die Voranmeldungen** für den Zuschuss für das 4. Quartal ist der **29. März bis zum 14. April**. Die **Antragsphase** selbst soll vom 17. April bis 16. Juni reichen.

Beim **Energiekostenzuschuss II** gibt es einige Neuerungen im Vergleich zum Energiekostenzuschuss I. So entfällt in den Stufen 1 und 2 das Kriterium der Energieintensität (3 Prozent). Die Förderintensität und die Fördergrenzen werden neu geregelt, eine 5. Förderstufe eingeführt.

Die förderfähigen Energiearten in der Basisstufe werden um Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel erweitert.

Für alle Stufen gilt eine Beschränkung von Bonuszahlungen und eine beschränkte Ausschüttung von Dividenden, für die Stufen 3 bis 5 müssen Unternehmen auch eine Beschäftigungsgarantie abgeben.

Der förderfähige Zeitraum ist der 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023, die Antragsstellung wird in 2 Zeiträumen erfolgen. Das erste Antragsfenster für den Zeitraum Jänner 2023 bis Juni 2023 ist für August/September vorgesehen. Das zweite Antragsfenster für den Zeitraum Juli bis Dezember ist für Februar/März 2024 vorgesehen – je nach beihilferechtlichen Voraussetzungen.

Wenn es dazu neue Entwicklungen gibt, halten wir Sie auf dem Laufenden.

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen sollen – analog zur oben skizzierten Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ - auch Kleinst- und Kleinbetriebe auf Basis des UEZG gefördert werden, und zwar durch ein Pauschalfördermodell: Dafür herangezogen wird die Hälfte der Energiekosten des Jahres 2022 (optional: Verdoppelung der Energiekosten 2021). Hievon werden 30% pauschaliert nach Stufen gefördert. Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens 300 EUR (entspricht 2.000 EUR Energiekosten) und höchstens 1.800 EUR (bei 12.000 EUR Energiekosten).

Das Förderprogramm ‚Energiekostenzuschuss‘ richtet sich an energieintensive, gewerbliche und auch gemeinnützige (!) Unternehmen sowie weiters an unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen.

Förderungsfähig sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.

Nicht förderungsfähig sind Organisationen, die mit Liebhaberei-Vermutung arbeiten oder nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Das dürfte –je nach Organisation unterschiedlich– auf einige Arbeitsfelder der Sozialwirtschaft zutreffen.

Derzeit sind –gemeinsam mit anderen Verbänden– Bemühungen im Gange, diese Lücke zu schließen bzw. eine eigene Regelung für diese Fälle zu erreichen.

ARBEITSRECHTLICHE URTEILE

Anspruch auf Sonderzahlung bei unterjähriger Beendigung - § 26 Abs 4 1. Satz SWÖ-KV

Unlängst beschäftigte sich der OGH ([OGH 28.09.2022, 9 ObA 65/22g](#)) mit der Aliquotierung von Sonderzahlungen, wenn das Dienstverhältnisende bereits bei Auszahlung der Sonderzahlung bekannt ist.

Sachverhalt:

Das verfahrensgegenständliche Dienstverhältnis endete durch Arbeitgeberkündigung, wobei die Kündigung am 23.6.2019 zugegangen ist, das Ende der Kündigungsfrist aber erst der 31.8.2019 war. Der Arbeitgeber leistete nur den der Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Jahr entsprechenden Urlaubszuschuss. Der Mitarbeiter begehrte vor Gericht den restlichen Zuschuss für das gesamte Jahr 2019 und argumentierte damit, dass durch die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Dienstgeberkündigung gemäß § 26 Abs 4 SWÖ-KV eine Rückzahlungsverpflichtung durch den Arbeitnehmer unzulässig sei.

OGH:

Der OGH setzte sich in seiner Entscheidung ausführlich mit § 26 Abs 4 Satz 1 SWÖ-KV auseinander. Gemäß dieser Bestimmung gebührt den während des Jahres ein- oder austretenden ArbeitnehmerInnen/Lehrlingen im Kalenderjahr der aliquote Teil der Sonderzahlung. Abs 4 S 1 SWÖ-KV spricht schon nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Regelung, aber auch im Sinne einer sachgerechten Teleologie für ein Verständnis der Bestimmung dahin, dass ArbeitnehmerInnen/Lehrlinge bei einem kürzeren als ganzjährigen Arbeitsverhältnis die Sonderzahlungen im jeweils aliquoten Ausmaß, bezogen auf das Kalenderjahr, gebühren sollen. Wenn das Arbeitsverhältnis bspw am 30.9. endet, gebühren 9/12 Urlaubszuschuss und 9/12 Weihnachtsremuneration.

Voraussetzung für den aliquoten Anspruch ist aber, dass am für die Auszahlung maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt beurteilbar sein muss, ob es sich um einen „ein- oder austretenden“ ArbeitnehmerIn handelt und daher die auszuzahlende Sonderzahlung zu aliquotieren ist oder nicht. Steht zum Fälligkeitszeitpunkt bereits fest, dass das Arbeitsverhältnis endet, so ist die Sonderzahlung für diese/n austretenden ArbeitnehmerIn/Lehrling zu aliquotieren.

Einen Widerspruch zu § 26 Abs 4 2. Satz SWÖ-KV sieht das Gericht nicht, da dieser nur die Frage behandelt, unter welchen Voraussetzungen eine Überaliquotierung von ausgezahlten Sonderzahlungen zurückzuzahlen ist.

Hierzu ist unlängst ein weiteres Urteil ergangen. Mit einem Urteil vom 25.1.2023 hat der OGH ([OGH 25.1.2023, 8 ObA 88/22g](#)) ausgesprochen, dass § 26 Abs 4 SWÖ-KV dahin auszulegen ist, dass Sonderzahlungen auch dann nur aliquot gebühren, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit bereits feststeht, dass das Arbeitsverhältnis während des Jahres enden wird.

CORONA-MASSNAHMEN

Die 5. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung sieht – wie bereits durch den Sozialminister angekündigt – eine Verlängerung der aktuellen Verordnung bis 30. April 2023 vor ([BGBI II 36/2023](#)). Eine kurze Übersicht über die derzeit noch aufrechten Maßnahmen finden Sie [hier](#).

TERMINAVISO: VERANSTALTUNG ZUM BERUFGESETZ SOZIALE ARBEIT

Der Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) widmet sich am Montag, 17.04.2023 von 09:30 bis 16:00 Uhr im Bildungszentrum (BIZ) der AK Wien, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien gemeinsam mit Gewerkschaften und AK dem Thema „Die (un)endliche Geschichte des Berufsgesetzes der Sozialen Arbeit“.

Seit über 20 Jahren bemühen sich die Berufe der Sozialen Arbeit um ein eigenes Berufsgesetz. Im Rahmen der Veranstaltung wird diskutiert, was es dazu braucht und wie es funktionieren kann.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung sowie das Veranstaltungsprogramm werden über die Website der Arbeiterkammer Wien möglich bzw. verfügbar sein.

SWÖ-RECHTSSEMINAR

DIE ANWENDUNG DES SWÖ-KOLLEKTIVVERTRAGES IN DER PRAXIS

Unsere Rechtsseminare sind immer sehr gefragt, sodass die Frühjahrstermine 2023 bereits - bis auf ein Seminar - ausgebucht sind.

Freie Plätze gibt es noch im **Rechtsseminar am 18.4.2023 von 10.00 – 16.00 Uhr** und findet **physisch in Linz** statt. Die Seminargebühr für SWÖ-Mitglieder beträgt € 210,- (inkl. USt.) pro Person.

Zur **Anmeldung** für das Seminar gelangen sie hier: [Seminaranmeldung](#)

Bei Fragen steht Ihnen Dagmar Schneider unter 01/ 353 44 80-20 gerne zur Verfügung.

KONTAKTINFORMATION

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe-kv.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen.

Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Yvonne Hochsteiner
Rechtsreferentin

Dagmar Schneider
Organisationsreferentin

Erich Fenninger
Vorsitzender

Mag. Walter Marschitz, BA

Geschäftsführer

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
walter.marschitz@swoe.at
www.swoe.at